

Richtlinien für Mitglieder des Kinderchores der HfMT Köln

Vorchor – Kinderchor

vom 21.12.2023

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien beschreiben das Ziel und den Verlauf der musikalischen Förderung innerhalb der Chöre des Kinderchores der Hochschule für Musik und Tanz Köln (genannt: HfMT Köln). Sie gelten ab dem Wintersemester 2023/2024.

§ 2 Ziele der Arbeit

- (1) Das Ziel der musikalischen Nachwuchsförderung ist die Ausbildung von Kindern, sowohl in chorischer als auch in stimmbildnerischer Hinsicht.
- (2) Ein weiteres Ziel ist die praxisnahe Vorbereitung der Studierenden auf die spätere Berufsausübung in Kinderchor-relevanten Tätigkeitsbereichen.

§ 3 Beginn und Dauer der musikalischen Nachwuchsförderung

- (1) Die musikalische Förderung kann ab der ersten Klasse begonnen werden, sie endet in der Regel mit der Schulzeit. In begründeten Fällen kann sie auf Antrag bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums fortgeführt werden.
- (2) Die Aufnahme in die musikalische Nachwuchsförderung erfolgt jeweils zum Beginn eines Semesters an der HfMT Köln für mindestens ein Semester.
- (3) Voraussetzung für die Fortsetzung der musikalischen Förderung ist die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme an den Proben der Chorgruppen, an den Stimmbildungseinheiten, an Prüfungen von Studierenden mit dem Kinderchor der HfMT Köln sowie an Auftritten und Präsentationen (Konzerte, Präsentationen im Rahmen von Fortbildungen etc.).

§ 4 Vorsingen

- (1) Im Rahmen eines Kennenlerngesprächs und eines kurzen Vorsingens soll eine Beratung des Kindes und seiner Eltern stattfinden, in der festgestellt werden soll, ob eine Aufnahme in den Kinderchor sinnvoll ist.
- (2) Das Vorsingen kann beliebig oft zum jeweils nächsten Semester wiederholt werden.
- (3) In anerkannten Sonderfällen kann das Vorsingen entfallen. Nach einer einmonatigen Probezeit wird über die Aufnahme in den Kinderchor entschieden.

§ 5 Anforderungen des Vorsingens

- (1) Vorchor: Nachweis über eine gesunde Stimme, diverse Übungen im Bereich Rhythmik und Stimmbildung unter Anleitung der Chorleitung und ein Gespräch
- (2) Kinderchor: Vorsingen eines Liedes eigener Wahl, diverse Übungen im Bereich Rhythmik und Stimmbildung unter Anleitung der Chorleitung und ein Gespräch
- (3) Bei Kindern, welche vom Vorchor in den Kinderchor wechseln, kann das Vorsingen verkürzt stattfinden oder komplett entfallen, wenn die Eignung im Rahmen der Chorproben des Vorchores schon festgestellt wurde.

§ 6 Unterrichtsfächer und -zeiten

Die Sänger*innen im Vor- und Kinderchor erhalten Unterricht im Chorgesang und zusätzlich in Stimmbildung. Die Unterrichtszeiten richten sich grundsätzlich nach den Schulferien und

Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen. Mitgliedern des Kinderchores der HfMT Köln werden wöchentlich 60 Minuten Chorgesang im Vorchor und 75 Minuten Chorgesang im Kinderchor angeboten. Die Stimmbildungseinheiten finden parallel zur Chorprobe statt.

§ 7 Anspruch auf Leistungen/Unterricht

(1) Die Förderung des Kinderchores der Hochschule für Musik und Tanz ist eine freiwillige Leistung der HfMT Köln, die diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten eingerichtet hat. Auf ihre Fortsetzung besteht kein Rechtsanspruch, die Aufnahme in den Kinderchor der HfMT Köln und die Unterrichtszeiten gemäß § 6 sind neben einem bestandenen Vorsingen auch von den finanziellen Möglichkeiten und personellen Kapazitäten der HfMT Köln abhängig.

(2) Ein Anspruch auf Stimmbildung neben dem Chorgesang besteht nicht. Aus musikalischen und stimmlichen Gründen werden einzelne Kinder öfter berücksichtigt als andere. Aufgrund von finanziellen Möglichkeiten und personellen Kapazitäten kann die Stimmbildung in einzelnen Semestern komplett aussetzen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Semesters erfolgen.

(2) Ist die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme an den Proben der Chorgruppen, an den Stimmbildungseinheiten, an Prüfungen von Studierenden mit dem Kinderchor der HfMT Köln sowie an Auftritten und Präsentationen nicht gewährleistet, kann nach einem Gespräch mit der Chorleitung die Mitgliedschaft beendet werden.

(3) Bei wiederholten massiven Störungen der Chorarbeit, Mobbing oder anderem Fehlverhalten, können Kinder zeitweise oder auch endgültig von der Chorarbeit ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss geht ein Gespräch voraus, in dem eine Verwarnung diesbezüglich ausgesprochen wird. In extremen Fällen, wie z. B. massiver Gewalt gegen andere Kinder, kann der Ausschluss auch ohne Verwarnung unverzüglich erfolgen.

(4) Endet die Mitgliedschaft im Kinderchor der HfMT Köln, erstellt diese auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung über den Zeitraum der musikalischen Nachwuchsförderung.

§ 9 Chorbeitrag

(1) Für den Unterricht in Chorgesang und Stimmbildung wird ein Beitrag von 10,00€/Monat in allen Chorgruppen erhoben.

Der Beitrag ist halbjährig für jeweils ein Semester zu leisten. Für das Sommersemester (Zeitraum: April bis September) muss der Betrag von insgesamt 60,00€ bis zum 15. März überwiesen werden, für das Wintersemester (Zeitraum: Oktober bis März) bis zum 15. September.

(2) Erfolgt die Zahlung seitens des Mitgliedes nicht im September oder März, besteht kein Anspruch auf eine weitere Leistung/Unterricht.

(3) Kinder mit dem sogenannten „Köln-Pass“ sind von Beiträgen befreit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen durch das Rektorat der Hochschule am 21.12.2023

Köln, den 02.01.2024

Prof. Tilmann Claus

Rektor